

Verfahrensart: Bebauungsplan
 Verfahrenname: Klausur, 15. Änderung
 Verfahrensschritt: Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Zeitraum: 28.01.2022 - 04.03.2022

Abwägungstabelle Stand 25.04.2022

Behörde	Stellungnahme	Abwägung
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bereich Forsten	-	-
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft Erstellt am: 31.01.2022 Aktenzeichen: L2.2-4612-21-6-2	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau-Rothalmünster nimmt zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung:</p> <p>Bereich Landwirtschaft: Es bestehen keine Einwände. Landwirtschaftliche Belange werden nicht berührt.</p> <p>Bereich Forsten: Der Bereich Forsten äußert sich in einer gesonderten Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Referat B Q – Bauleitplanung Erstellt am: 09.02.2022 Aktenzeichen: P-2022-513-1_S2	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange: In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-2-7446-0139, Untertägige spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde und Funde im Bereich des fürstbischöflichen Sommerschlusses Hackberg mit zugehöriger Gartenanlage.</p> <p>Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.</p> <p>Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich der ehemaligen Gartenanlagen Schlosses. Um Urkataster sind im Planungsgebiet zu den Gartenanlagen gehörende Gebäude eingetragen.</p> <p>Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 abs. 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

	<p>BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:</p> <p>Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.</p> <p>Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des §13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/I (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5</p>	<p>Passus ist in den Hinweisen des Bplanes enthalten.</p>
--	--	---

Nr. 2).
Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf sowie https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf, 1.12
Dokumentation einer konservatorischen Überdeckung.
Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung" (https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 (https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben_bodendenkmal_09_03_2016.pdf) sowie unserer Homepage https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/rechtliche_grundlagen_ueberplanung_bodendenkmaeler.pdf (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach

	<p>Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).</p>	
<p>Bayernwerk AG, Vilshofen Erstellt am: 03.03.2022 Aktenzeichen: -</p>	<p>Sehr geehrter Frau ...,</p> <p>zum o.g. Verfahren teilen wir ihnen mit, dass die Bayernwerk Netz GmbH im Geltungsbereich keine Versorgungsleitungen besitzen und wir dort außerdem kein Netzbetreiber sind.</p> <p>Bitte wenden sie sich an die Stadtwerke Passau.</p> <p>Danke!</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Bund Naturschutz Ortsgruppe Passau</p>	-	-
<p>Bundesnetzagentur: Referat 226, Richtfunk</p>	-	-
<p>Deutsche Bahn AG: DB Immobilien, Region Süd</p>	-	-
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile - Richtfunk- Trassenauskunft deutschlandweit T-NAB Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: DT Technik GmbH/T- NAB</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben.</p> <p>Durch das markierte Planungsgebiet verläuft unser Richtfunk MY2196-MY0415 in einer Höhe von 100 m über dem Boden.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

	<p>oder per Mail an</p> <p>bauleitplanung@ericsson.com</p> <p>Anlagen Hacklberg Klause (s_1643362106_hacklberg_klause.jpg)</p>  <p>(Anlage wurde im Original-PDF-Format an das zuständige Planungsbüro weitergeleitet)</p>	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Best Mobile Rollout FNP 3 Richtfunk-Trassenauskunft</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH: Süd PTI 12 Erstellt am: 02.02.2022 Aktenzeichen: -</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 27.01.2022 bei uns eingegangen, vielen Dank für die Information.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</p> <p>Bei zukünftigen Informationen bzw. Rückfragen bezüglich der Planungen von Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom GmbH in Neubaugebieten bitten wir folgende zentrale E-Mail-Adresse des PTI 12 Regensburg zu verwenden:</p>	<p>Die Stellungnahme dem Vorhabenträger zur Kenntnis bzw. Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

	<p>telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger, ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mit dem zuständigen Ressort in Verbindung setzen:</p> <p>telekom-bauleitplanung-regensburg@telekom.de</p> <p>Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg Erstellt am: 28.02.2022 Aktenzeichen: 65145-651pt/010-2022#037</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 28.01.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der 15. Änderung des Bebauungsplans "Klause", Gemarkung Hacklberg, in der Stadt Passau nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Bezüglich der nahegelegenen Ilztalbahn, welche von dem Förderverein Ilztalbahn e.V. betrieben wird, wird empfohlen die Landeseisenbahnaufsicht der Regierung von Oberbayern zu beteiligen.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin / -nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München empfohlen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Landeseisenbahnaufsicht der Regierung von Oberbayern wird um eine Stellungnahme gebeten. Einwände wurden nicht erhoben. DB wurde ebenfalls beteiligt.</p>
<p>Energie Südbayern GmbH Regional Center Arnstorf Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: ss</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben. Gegen den o. g. Ausbau besteht unsererseits kein Einwand.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>

	<p>In diesem Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG. Über weitere Ausbauplanungen und Ausbautermine bitten wir Sie uns auf dem Laufenden zu halten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft Erstellt am: 07.02.2022 Aktenzeichen: -</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft- dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Freiwillige Feuerwehr Passau Stadtbrandinspektion Erstellt am: 12.02.2022 Aktenzeichen: SBR_20220212_Klausur</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau ...,</p> <p>in o. g. Angelegenheit bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes teile ich nachfolgend konkretisierte fachliche Informationen und Anforderungen mit:</p> <p>1. Den Schutzgütern Mensch, Umwelt und Sachwerten kommt eine erhebliche Bedeutung zu. Insbesondere sind die Schutzziele des Art. 12 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu beachten, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren und wirksame Löscharbeiten möglich sind.</p> <p>2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung für den "Grundschutz" ist in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W 405 sicherzustellen. Ein ggf. darüber hinaus gehender Löschmittelbedarf für den objektbezogenen Brandschutz unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung ist zu ermitteln und ggfs. sicherzustellen.</p> <p>Danach ist vorliegend unter Heranziehung des DVGW-</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt und an den Bauherren weitergegeben.</p> <p>1. Wird soweit im Bplanverfahren möglich berücksichtigt, ist im Übrigen Gegenstand des nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahrens (Brandschutzkonzept).</p> <p>2. Lt. Stadtwerke Passau können die 96 m³ /h für 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden.</p>

	<p>Arbeitsblattes W 405 von 48 m³/h für zwei Stunden für den Grundschutz auszugehen (entspricht 800 l/min).</p> <p>Für die notwendige Gesamtlöschwassermenge können sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem "Umkreis" (= tatsächliche Lauflänge zur Verlegung der Löschleitung) von 300 m berücksichtigt werden. Diese Umkreisregelung gilt nicht über "unüberwindbare" Hindernisse hinweg. Falls die Bereitstellung nicht allein über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten. Unterirdische Löschwasserbehälter sind entsprechend der Norm DIN 14 230 auszuführen. Regenrückhaltebecken sind in der Regel nicht als geeignete Löschwasserentnahmestellen anzusehen, soweit sie nicht gleichzeitig den normierten Anforderungen an Löschwasserteiche (DIN 14210) unterliegen und weil bei Regenrückhaltebecken - abhängig von der Witterung (insbesondere Trockenperioden!) - nicht jederzeit und ganzjährig eine ausreichende Mindest-Löschwassermenge gewährleistet werden kann.</p> <p>Eine Entnahmemöglichkeit für den ersten Löschangriff aus Hydranten ist in ausreichender Anzahl vorzusehen (Abstände der Hydranten maximal ca. 80 m). Aus Gründen der schnelleren Einsatzmöglichkeit und leichteren Auffindbarkeit sind für die Löschwasserentnahme aus dem Wasserleitungsnetz Überflurhydranten nach DIN 3222 (vgl. DVGW-Merkblatt W 331) zu verwenden.</p> <p>Für den Nachweis der Löschwasserbereitstellung ist davon auszugehen, dass der Betriebsdruck an keiner Stelle des Netzes im bebauten bzw. zu bebauenden Gebiet bei Löschwasserentnahme unter 1,5 bar abfällt, soweit keine höheren Netzdrücke für besondere Kunden einzuhalten sind. Druck- und Mengenmessungen an kritischen Stellen im Netz sind als erforderlich anzusehen.</p> <p>3. Flächen für die Feuerwehr (insbesondere Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es</p>	<p>3. Wird soweit im Bplanverfahren möglich berücksichtigt, ist im Übrigen Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
--	--	--

	<p>muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit - auch z. B. bei am Straßenrand abgestellten Fahrzeugen und/oder Gegenverkehr (insbesondere im Winter, wenn ggf. Schneehaufen am Fahrbahnrand liegen) - möglich ist. Auch Zufahrtsstraßen sowie Wendeanlagen sind deshalb so ausreichend zu dimensionieren, dass ein ungehindertes Durchkommen und Wenden für Großfahrzeuge der Feuerwehr jederzeit möglich ist (Hinweis: Wendemöglichkeit für Drehleitern entspricht bei der Bemessung der Wendeanlage mindestens den Abmessungen, die für ein dreiachsiges Müllfahrzeug gemäß "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen" heranzuziehen sind).</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung des "zweiten Rettungsweges" i. S. v. Art. 31 BayBO als baulicher Rettungsweg oder über Rettungsgeräte der Feuerwehr ist jeweils im Zuge des Brandschutznachweises bzw. im Zuge des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu regeln.</p> <p>Dabei wird insbesondere auch die zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigte aktuelle Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Beschluss vom 17.08.2018, Az. M 9 S 18.3849) von Bedeutung sein, worin das Verwaltungsgericht München zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der zweite Rettungsweg für ein Gebäude fehlt, wenn dieser nur über eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle nachgewiesen wird, aber die Feuerwehr, die über das nach Art. 31 Absatz 3 Satz 1 BayBO notwendige Gerät (hier: Drehleiter) verfügt, nicht binnen 10 Minuten vor Ort sein kann.</p> <p>Sollten die Anzahl der Vollgeschosse bzw. die geplanten Wandhöhen die maximale Einsatzgrenze der vierteiligen Steckleiter (Brüstungshöhe max. 8,00 m) überschreiten, so ist eine Drehleiter als Rettungsgerät notwendig. Das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter DLK 23-12) ist bei der FF Passau Lz. Hauptwache stationiert. Die Fahrstrecke bis zum Plangebiet beträgt von dort ca. 4,5 km.</p> <p>Zur Abschätzung der "Hilfsfrist" (vgl. Ziff. 1.2 VollzBekBayFwG) kann auch für das nächstgelegene Hubrettungsfahrzeug in Anlehnung an die "Empfehlungen der AGBF Bund zu den Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung der Feuerwehren in Städten" und in Anlehnung an Ziff. 2.9.2 des Merkblatts "Feuerwehrbedarfsplanung in Bayern" für die Drehleiter planerisch zunächst von folgendem ausgegangen werden:</p>	<p>Wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Max. WH talseits 8m, 6 m bergseits z.K.</p>
--	---	--

Faktor	Zeitansatz	Bemerkungen
Dispositionszeit	1,5 Minuten	Zeit vom Meldungseingang in der IL bis zur Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr.
Ausrückzeit	4,5 Minuten	Zeit, die die ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr zum FeuerwehrtHaus, zum Anlegen der Einsatzkleidung und zum Aufsitzen auf die Drehleiter brauchen.
Anfahrzeit	Ca. 5,5 Minuten	Zeit vom Verlassen des Gerätehauses bis zur Einsatzstelle (Fahrstrecke ca. 2,0 km innerorts)
Summe	Ca. 11,5 Minuten	

Vorliegend käme man somit im Fall einer angenommenen (durchschnittlichen!) Anfahrts-geschwindigkeit von 50 km/h - realistischer dürften wohl weniger sein - zu der vorläufigen Einschätzung, dass die Hilfsfrist nicht eingehalten wird.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
 Anlagen
 BPlan Klause Schulstrasse Hacklberg 20220212
 (s_1644673881_bplan_klause_schulstrasse_hacklberg_20220212.pdf)
 (Anlage wurde im Original-PDF-Format an das zuständige Planungsbüro weitergeleitet)

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Abteilung Interessenvertretung
Erstellt am: 23.02.2022
Aktenzeichen: GB II/1 stc-hn

Sehr geehrte Damen und Herren,
 die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange im o.g. Verfahren um eine Stellungnahme gebeten.

Dem Planungsanlass können wir grundsätzlich folgen und begrüßen generell kommunale Aktivitäten, die dazu beitragen, die Lebens- und Wohnverhältnisse, auch die Arbeitsverhältnisse vor Ort, nachhaltig zu erhalten bzw. auch zu verbessern.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass sich nach unserem Kenntnisstand im Umfeld des Plangebiets gewerbliche Nutzungen, Betriebssitze/-adressen o.ä. befinden können.

Es wird vorausgesetzt, dass notwendige Standortbelange ggf. betroffener Gewerbe-/Handwerksbetriebe auch nach Änderung des Bebauungsplans in einem notwendigen Umfang berücksichtigt bleiben.

Die Festsetzung des neuen Plangebietes als Wohngebiet (WAGebiet) mit entsprechenden Immissionsschutzvorgaben darf zu keinen weiteren Einschränkungen bei zulässigen Gewerbe-/Handwerksbetrieben führen. Bei Bedarf sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Eine Zustimmung zum Verfahren setzt

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das im FNP noch dargestellte WR wird zugunsten eines WA berichtigt. Der Bebauungsplan sieht keine Änderung des Gebietscharakters vor, hier war auch zuvor bereits ein WA festgesetzt. Daher sind keine Auswirkungen diesbezüglicher Art zu erwarten.

	<p>auch voraus, dass keine bekannten betrieblichen Belange und/oder Einwendungen dem Verfahren entgegenstehen.</p> <p>Weitere Informationen zu den Planungen liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach §3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	
<p>Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau Erstellt am: 18.02.2022 Aktenzeichen: -</p>	<p>Sehr geehrte Frau ...,</p> <p>zum o.g. Verfahren liegen uns aktuell keine Informationen vor, die gegen die Planungen sprechen. Von Seiten unserer Kammer selbst sind keine Planungen beabsichtigt bzw. Maßnahmen bereits eingeleitet, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg Erstellt am: 07.03.2022 Aktenzeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01128835</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 28.01.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Regierung von Niederbayern Landesplanung Erstellt am: 28.02.2022 Aktenzeichen: RNB-24-8314.1.10-2-106-3</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stadt Passau beabsichtigt den genannten Bebauungsplan zu ändern.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung sind hiervon nicht berührt. Es sind daher keine Bedenken geltend zu machen oder Anregungen einzubringen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Wir bitten darum, uns zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Hinweis wird befolgt.</p>

	<p>städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung sowohl auf Papier als auch in digitaler Form mit Angabe des Rechtskräftigkeitsdatums zukommen zu lassen. Wir verweisen hierbei auf unser Schreiben "Mitteilung rechtskräftig gewordener Bauleitpläne und städtebaulicher Satzungen" vom 08.12.2021. Besten Dank für Ihre Unterstützung.</p>	
<p>Regierung von Oberbayern: Sachgebiet 26 - Bergamt Südbayern Erstellt am: 25.02.2022 Aktenzeichen: 4622.26_38-7-1-3</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die im Betreff genannten Planungen der Stadt Passau bestehen aus bergrechtlicher Sicht keine Einwendungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Regionaler Planungsverband, Donau Wald Erstellt am: 28.02.2022 Aktenzeichen: -</p>	<p>Keine Einwendungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>RSE Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Staatliches Bauamt Passau, Bereich Straßenbau Erstellt am: 11.02.2022 Aktenzeichen: S1-4622-012/22</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bebauungsplan für das o.g. Gebiet liegt an keiner vom Staatlichen Bauamt verwalteten Bundes- und Staatsstraße.</p> <p>Gegen die Änderung des Bebauungsplanes "Klausen" mit Deckblatt Nr. 15 bestehen von Seite des Staatlichen Bauamtes daher keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Stadt Passau: Bauordnungsamt - Dst. 540</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Bauverwaltung - Dst. 550</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Dst. 440 - Straßen und Brückenbau Stadt Passau</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Dst. 630 - Statistik Brückner Klaus</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Geoinformation und Vermessung - Abteilung 512</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Liegenschaftsamt - Dst. 150</p>	<p>-</p>	<p>-</p>
<p>Stadt Passau: Ordnungsamt - Dst. 210 Erstellt am: 11.02.2022 Aktenzeichen: 214 Fe</p>	<p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird wegen der schlechten Sichtbeziehungen (insb. auch zum Gehweg) angeregt, die Anordnung der östlichen gelegenen Garagen/Stellplätze in nördlicher Richtung zu drehen und zudem eine Bündelung auf nur eine Ein-/Ausfahrt in die Schulstraße vorzusehen. Was die des Weiteren geplante südwestliche Zufahrt betrifft, wird vorrangig die Prüfung der Anlegung eines Gehwegs empfohlen. Insbesondere ist aber auch dort (wegen des bestehenden Hangs) jedenfalls das Thema Sichtbeziehungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das nordöstliche Garagengebäude wird gedreht und die Zufahrt entsprechend verkleinert. Die Zufahrt in der Kurve ist dem Bestand mit Garage geschuldet, die südwestliche Zufahrt wäre für Garagen im Hang im Zuge des Neubaus gedacht. Die Sichtbeziehungen werden entsprechend berücksichtigt. Für eine mögliche Verbreiterung der Schulstraße wird eine Vorbehaltsfläche zu Lasten des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 27 festgesetzt und die Baugrenze für einen Ersatzbau des Anwesens „Schulstraße 19“ angepasst. Das Vorkaufsrecht kann allerdings erst bei einer Beseitigung des Bestandsgebäudes ausgeübt werden.</p>
<p>Stadt Passau: Referat Stadtentwicklung</p>	<p>-</p>	<p>-</p>

Stadt Passau: Schulen und Sport - Dst. 330 - Gesamtdienststelle	-	-
Stadt Passau: Stadtarchäologie - Dst. 340	-	-
Stadt Passau: Stadtentwässerung - Dst. 450 Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen: 450 - Biebl	Ergänzung für Schmutzwasser im B-Plan erforderlich: Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Ansonsten keine Einwände	Die Stellungnahme wird berücksichtigt
Stadt Passau: Stadtgärtnerei - Dst. 460	-	-
Stadt Passau: Stadtplanung	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Immissionsschutz, Dst. 470 Erstellt am: 28.01.2022 Aktenzeichen:	Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde, Dst. 470	-	-
Stadt Passau: Umweltamt - Wasserrecht, Dst. 470 Erstellt am: 04.03.2022 Aktenzeichen: 470-Stü	Aus wasserrechtlicher Sicht besteht mit den Festsetzungen zur Oberflächenentwässerung unter B 3.4 Einverständnis.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
Stadt Passau: Verkehrsplanung - Dst. 520 Erstellt am: 04.03.2022 Aktenzeichen: 520 rp	Sehr geehrte Damen und Herren, die Verkehrsplanung kann dem Bauvorhaben grundsätzlich zustimmen. Bei den Planungen ist jedoch die schlechte Sichtbarkeit an den Zu- und Abfahrten zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, die Zu-/Abfahrten im nordöstlichen Bereich auf eine Zu-/Abfahrt auf die Schulstraße zu begrenzen und diese möglichst nach Norden zu verlagern, da durch den dortigen geringeren Kurvenradius bessere Sichtbarkeiten hergestellt werden können. Ebenso sollte an der südwestlichen Zu-/Abfahrt besonders wegen der steilen Hanglage auf einen offenen Zu-/Abfahrtsbereich geachtet werden. Durch das Anlegen eines Gehweges (Mindestanforderung 2,00m) kann die Verkehrssicherheit hergestellt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Garagengebäude im nordöstlichen Bereich wird gedreht und die Zufahrt entsprechend verkleinert. Die Zufahrt in der Kurve ist dem Bestand mit Garage geschuldet, die südwestliche Zufahrt wäre für Garagen im Hang im Zuge des Neubaus gedacht. Die Sichtbeziehungen werden entsprechend berücksichtigt. Für eine mögliche Verbreiterung der Schulstraße wird eine Vorbehaltsfläche zu Lasten des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 27 festgesetzt und die Baugrenze für einen Ersatzbau des Anwesens „Schulstraße 19“ angepasst. Das Vorkaufsrecht kann allerdings erst bei einer Beseitigung des Bestandsgebäudes ausgeübt werden.
Stadtheimatpfleger	-	-
Stadtwerke Passau GmbH Erstellt am: 28.02.2022 Aktenzeichen: b22007	Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Einwände. Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung ist gesichert bzw. vorhanden. Zudem sind Telekommunikationsdienste möglich. Auskünfte zur Löschwasserversorgung erhalten Sie unter loeschwasser@stadtwerke-passau.de . Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG – Nürnberg Erstellt am: 18.02.2022 Aktenzeichen: -</p>	<p>Sehr geehrte Frau ...,</p> <p>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung /Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Anlagen Plangebiet (130571_a09634.jpg)</p> <p>(Anlage wurde im Original-PDF-Format an das zuständige Planungsbüro weitergeleitet)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Dienstort Passau Erstellt am: 04.03.2022 Aktenzeichen: 4-4622-PA-262-4197/2022</p>	<p>Keine Einwendungen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>
<p>Zweckverband Abfallwirtschaft Donau-Wald Erstellt am: 07.02.2022 Aktenzeichen: III/S</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen oben genannte Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.</p> <p>Die Abfallentsorgung erfolgt über die Schulstraße.</p> <p>Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dem Vorhabenträger zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>